



Landesprüfungsamt, Otto-Hahn-Str. 37, 44227 Dortmund

25. Februar 2008

Seite 1 von 7

Aktenzeichen DB StSL/SL 2008
bei Antwort bitte angeben

Clemens Eichhorst
Geschäftsführung des Landes-
prüfungsamtes
Telefon 0231 936977-24
Telefax 0231 936977-79
clemens.eichhorst@pa.nrw.de

Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Dienstbesprechungen mit den Studienseminarleitungen und Seminar-
leitungen im Januar 2008

Ergebnisniederschrift

Bestellung der Prüfungsausschüsse

Um eine rechtzeitige Besetzung der Prüfungsausschüsse zu gewähr-
leisten, ist es erforderlich, dass die (Studienseminare und) Seminare
die Prüfungspläne zu dem vom Prüfungsamt vorgegebenen Termin
ins Netz (STUTZ) stellen. Nur so kann eine zeitnahe Benachrichti-
gung der Schul- und Ausbildungsaufsicht erfolgen und eine pünktli-
che Erstellung der Prüfungspläne durch das Prüfungsamt gewährleis-
tet werden.

Das jeweilige Ende der Prüfungsphase wird durch das Ministerium
unter Berücksichtigung der Termine für das Bewerbungs- und Einstel-
lungsverfahren zum folgenden Schulhalbjahr festgelegt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Otto-Hahn-Str. 37
44227 Dortmund
Telefon 0231 936977-0
Telefax 0231 936977-79
poststelle@pa.nrw.de

<http://www.pruefungsamt.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahn
vom Hbf in die S1 Richtung
Düsseldorf bis Haltestelle
Dortmund-Dorstfeld,
umsteigen in den Bus 465
Richtung Dortmund-Oespel
bis Haltestelle Otto-Hahn-Str.



Umbesetzung der Prüfungsausschüsse

In Folge von kurzfristigen Absagen von Prüferinnen und Prüfern war es auch im vergangenen Prüfungsdurchgang unabdingbar, Umbesetzungen von Prüfungsausschüssen nach Fertigstellung der Prüfungspläne vorzunehmen. Eine besonders hohe Absagequote ist bei Ausschussmitgliedern im Einsatz als fremde Seminarausbilderin und fremder Seminarausbilder (im Gegensatz zur Absagequote in der Funktion als bekannte Seminarausbilderin und bekannter Seminar-ausbilder) zu verzeichnen. Die Seminarleitungen werden darum gebeten, auf ihre Fachleiterinnen und Fachleiter mit dem Ziel einzuwirken, die Absagequote hier signifikant zu verringern.

Abschlussbeurteilungen durch die Schulleitung

Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter werden gebeten, die Schulleiterinnen und Schulleiter in ihrem Seminarbezirk in Dienstbesprechungen für die Vorgaben des Verwaltungsgerichts Köln zu sensibilisieren, wonach als Grundlage für die Beurteilung gemäß § 17 OVP ein einziger Unterrichtsbesuch durch die Schulleitung nicht ausreicht. Darüber hinaus müssen alle Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer gemäß § 15 OVP bis zum Datum der oben genannten abschließenden Beurteilung den Schulleitungen vorliegen.

Anhörung der Vertreterin/des Vertreters der Schule gemäß § 34 (4) OVP

In Fällen, in denen Prüfungsausschussmitglieder nicht spätestens zur Anhörung der Vertreterin oder des Vertreters der Schule gemäß § 34 (4) OVP anwesend sind, ist auf jeden Fall sicher zu stellen, dass diese Ausschussmitglieder über den Inhalt des Vortrages der Vertreterin oder des Vertreters der Schule Kenntnis erlangen. Die Lektüre der Niederschrift wird hierbei grundsätzlich als ausreichend angesehen.



Teilnahme von Gästen mit dienstlichem Interesse bei Zweiten Staatsprüfungen

Gäste, die als Zuhörerinnen und Zuhörer gemäß Ziffer 32.3 VVzOVP an Prüfungen teilnehmen, sind gemäß § 64 Landesbeamtengesetz verpflichtet, in dienstlichen Angelegenheiten, denen Zweite Staatsprüfungen zweifelsohne zuzurechnen sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das schließt aus, dass Expertisen über Inhalte und Ablauf von Prüfungen angefertigt und weitergeleitet werden.

Gäste mit einem dienstlichen Interesse an Zweiten Staatsprüfungen dürfen bei allen Prüfungsteilen anwesend sein. Hierzu zählen neben den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Kolloquium auch die in Zusammenhang mit den unterrichtspraktischen Prüfungen stehende Anhörung einer Vertreterin/eines Vertreters der Schule sowie die Stellungnahmen des Prüflings.

Bei den Beratungsgesprächen und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen hingegen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses und Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein.

Vorbereitende Arbeiten zur Hausarbeit und Einvernehmensherstellung

Um die Vergleichbarkeit im Verfahren und somit die Gleichbehandlung aller Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu gewährleisten, kann mit den eigentlichen Arbeiten an der Hausarbeit erst mit Einreichung des Themas an das Prüfungsamt begonnen werden. Dies schließt nicht aus, dass sich die Hausarbeit auf ein Ereignis in der Vergangenheit bezieht.

Um dem engen zeitlichen Kontext von Einvernehmensherstellung und Themenmitteilung Rechnung zu tragen, erfolgt die Einvernehmensherstellung frühestens zu Beginn des 13. Ausbildungsmonats. Umfangreiche Vorarbeiten zur Hausarbeit sind somit ausgeschlossen.



Inhalt der Niederschriften

Mit Blick auf eine kompetenz- und standardorientierte Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst und auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer angemessenen Begründung der Prüfungsentscheidung wird empfohlen, den Ausprägungsgrad der Kompetenzerreichung bezogen auf die in den unterrichtspraktischen Prüfungen dominant zum Tragen kommenden Lehrerfunktionen in der Niederschrift festzuhalten.

Im Sinne einer beispielhaften Konkretisierung sollte zusätzlich niedergeschrieben werden, welche wesentlichen, den genannten Kompetenzbereichen zugewiesenen Standards in der Prüfungsstunde erreicht, teilweise erreicht oder nicht erreicht wurden.

Vom Ablauf her sollte, ausgehend von Qualitätsindikatoren, festgestellt werden, welche für die Beurteilung der Prüfungsleistung wesentlichen Standards erreicht oder nicht erreicht wurden und welcher Grad der Kompetenzerreichung damit nachgewiesen wurde.

In der nächsten Dienstbesprechung ist ein Erfahrungsaustausch zu den Niederschriften vorgesehen.

Bewertung der Planungskompetenz

Die allgemeine Planungskompetenz eines Prüflings ist im Kontext der unterrichtspraktischen Prüfungen nach wie vor bewertungsrelevant. Eine jeweils eigenständige Bewertung von Planung und Durchführung zur Bildung eines Notenmittelwertes ist dagegen nicht statthaft.

Lerngruppen für unterrichtspraktische Prüfungen

Insofern als das Landesprüfungsamt vor Beginn der Prüfungen keine Kenntnisse über die jeweiligen Lerngruppen für die unterrichtspraktischen Prüfungen erlangt, werden die Seminare gebeten, darauf zu



achten, dass die Lerngruppen in den unterrichtspraktischen Prüfungen den angestrebten und in einem Zeugnis über eine Erste Staatsprüfung bzw. in einer Anerkennung ausgewiesenen Lehramtsbefähigungen entsprechen.

Verhalten der Prüfungsausschüsse

Im Kontext der Bewertung sozialintegrativer Arbeitsformen in unterrichtspraktischen Prüfungen ist es sinnvoll und statthaft, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich während der Stunde mit der gebotenen Zurückhaltung selbst Einblick in Lernprozesse und Arbeitsverhalten der einzelnen Lerngruppen verschaffen.

„Individuelle Förderung“ als Thema für das Kolloquium

Gemäß Niederschrift über die Landesdezentenkonferenz vom 08. und 09. Mai 2007 wird das Thema „Individuelle Förderung“ zum verpflichtenden Bestandteil des Kolloquiums werden. Ein entsprechender Erlass, der erstmalig für den Einstellungsjahrgang 01.02.2008 relevant sein könnte, steht in Erwartung.

Information der Vertreterinnen und Vertreter der Schwerbehinderten

Die in der Verfügung des Landesprüfungsamtes vom 21. Mai 2007 festgehaltene Regelung, wonach die Seminare den Schwerbehindertenvertretungen der Bezirksregierungen die Namen aller schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Lehrkräfte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst vor dem Eintritt in das Prüfungsverfahren übermitteln, ist auch für die besonderen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im Unterrichtsfach des didaktischen Grundlagenstudiums anzuwenden.



Die besonderen Prüfungen sind ebenfalls als Berufseingangsprüfungen zu betrachten, da ein wiederholtes Nichtbestehen die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst nach sich zieht.

Einführungsveranstaltung für neu berufene Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder

Die Ausbildungsdezernate der Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt haben gemeinsam ein Unterstützungskonzept für Ausbilderinnen und Ausbilder und Prüferinnen und Prüfer in der zweiten Phase der Lehrerausbildung erarbeitet.

In einer dreitägigen Fortbildungsveranstaltung werden neu berufene Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder auf Aufgaben im Seminar und bei Zweiten Staatsprüfungen vorbereitet.

Am ersten Tag befassen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vornehmlich mit dem Schwerpunkt Ausbildung. Über Inhalte und Ablauf des ersten Tages informieren die Ausbildungsaufsichten der Bezirksregierungen in den kommenden Dienstbesprechungen.

Am zweiten Tag werden relevante Aspekte des Prüfungstages thematisiert und anhand konkreter Fälle und Videomitschnitte zu Prüfungssituationen teilnehmerorientiert bearbeitet.

Die Ausgestaltung des dritten Tages ist planerisch noch nicht vollständig abgeschlossen. Neben dem Komplex Kolloquium und zentralen Themen der Ausbildung ist ein Freiraum für Fragestellungen und Bedürfnisse, die in den ersten beiden Tagen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kommuniziert werden, vorgesehen.

Die Fortbildungsveranstaltung wird durchgängig von einem Moderatorenteam bestehend aus zwei Studienseminar-/Seminarleitungen und einer Vertreterin oder eines Vertreters des Prüfungsamtes abgehalten.

Sie stellt ein flankierendes und kein ersetzendes Element zu den Fortbildungskonzepten der Seminare dar.



25. Februar 2008

Seite 7 von 7

Ort der Veranstaltung ist voraussichtlich das Landesprüfungsamt in Dortmund.

Nach Ende des ersten Durchganges ist für den Februar 2009 eine Auswertung unter Einbeziehung aller Studienseminar- und Seminarleitungen und ggf. eine Überarbeitung der Fortbildungstage vorgesehen.

Prüfungstätigkeit in der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Für ehemalige Schulleiterinnen und Schulleiter, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, wird es künftig vermutlich möglich sein, längstens für die Dauer der Freistellungsphase Prüfungsvorsitze wahrzunehmen. Ein entsprechender Erlass wird erwartet.

Abgesetzte Prüfungen

Aus Kapazitätsgründen können abgesetzte Prüfungen grundsätzlich erst nach Beendigung der regulären Prüfungsphase neu angesetzt werden. Für den Fall, dass Seminare das Prüfungsamt dahingehend informieren, dass nach Rücksprache mit allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses die von hier aus bestellten Prüferinnen und Prüfer zu einem früheren Termin die vorher abgesetzte Prüfung abnehmen können, spricht nichts dagegen, so zu verfahren.

Bei Zweiten Staatsprüfungen, die mehr als eine Woche nach dem ursprünglich angesetzten Prüfungstermin stattfinden sollen, ist darauf zu achten, dass die unterrichtspraktischen Prüfungen grundsätzlich mit neuen Themenstellungen durchgeführt werden.

gez. Eichhorst